



Auf Grund von Art. 23 und Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung- GO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) erlässt die Gemeinde Unterföhring folgende

Entgeltordnung für den Feststadl Unterföhring am Etzweg 12

§1

Benutzungsentgelt

1. Das Benutzerentgelt setzt sich zusammen aus der Grundmiete inklusive eines zu definierenden Leistungsgrundpaketes und den weiteren zusätzlichen Kosten für die vom Mieter zusätzlich gewünschten Sonderleistungen.
2. Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge; in ihnen ist die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird gesondert ausgewiesen, soweit sie gesetzlich geschuldet ist.

§ 2

Mietzeit

1. Die Nutzungszeit wird, inklusive Auf- und Abbauzeiten, auf 24-Stunden festgesetzt. Das Veranstaltungsende wird grundsätzlich auf 02:00 Uhr festgelegt. Eine Änderung der Sperrzeit von 02:00 Uhr auf 03:00 Uhr ist gesondert zu beantragen.
- 2.1. Öffentliche (Eintritts-bzw. entgeltpflichtige) Veranstaltungen an hohen (stillen) Feiertagen gemäß dem Bayerischen Feiertagsgesetz (FTG) sind untersagt und nicht zu genehmigen. Abweichende Veranstaltungstage **vor** stillen Feiertagen sind bei öffentlichen Veranstaltungen nicht zu buchen.
- 2.2. Für private Veranstaltungen gilt analog die stillen Feiertagen Regelung Ziffer 2.1. (z.B. Karsamstag, Pfingstsonntag, Tag der deutschen Einheit.)



§ 3 Grundmiete

1. Die Grundmiete umfasst die Raummiete und schließt die Kosten für Besichtigung, Übergabe, Abnahme, übliche Reinigung und übliche Müllentsorgung, übliche Rufbereitschaft, Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Lüftung, jeweils im üblichen Umfang, Normalbeleuchtung ein (Leistungsgrundpaket). Bei erhöhter Verschmutzung fallen Mehrkosten für Reinigung und Müllentsorgung an. Dies gilt auch ansonsten bei übermäßiger Inanspruchnahme der Inhalte des Leistungsgrundpaketes.
2. Für die Einmietung im Feststadl aufgrund § 2 Mietzeit wird folgendes Nutzungsentgelt zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese angesetzt werden kann, für die Miete inklusive dem vorstehendem Leistungsgrundpaket, pro Tag erhoben:

Tarif I: 3.000,00 (Gewerbetreibende aus Unterföhring)

Tarif II: 300,00 (Unterföhringer Vereine und Institutionen und Privatpersonen)

Tarif III: 4.000,00 (Gewerbetreibende außerhalb von Unterföhring)

Tarif IV: 400,00 (Vereine / Institutionen/Privatpersonen außerhalb von Unterföhring)

Tarif V: 1,5-fache der vorstehenden Tarife für Veranstaltungen gemäß § 2 Ziffer 1

§ 4 Zusatzkosten

1. Neben der Grundmiete inklusive Leistungsgrundpaket fallen auch weitere Sonderkosten an, welche sich aus etwaig hinzugebuchter technischer Ausstattung, Personalkosten und Serviceleistungen zusammensetzen.

Für Hauspersonal und Hausmeister wird eine Servicepauschale von 20 % des Nutzungsentgeltes, soweit diese Leistungen hinzugebucht werden, erhoben. Zusätzlich gebuchte Leistungen und deren Kosten sind im Nutzungsvertrag zu regeln.

Bei Änderung der Bestuhlungsvarianten wird ein zusätzlicher Kostenersatz i.H.v. 700,00 € erhoben.

2. Bühnenteile sind im Feststadl nicht vorhanden und müssen durch den Mieter bei Bedarf selbst beschafft werden.
3. Auf die weiteren Zusatzkosten wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ebenso erhoben, soweit gesetzlich zulässig.



§ 5

Sicherheitsleistung und Versicherung

Die Gemeinde behält sich vor, vom Mieter eine Sicherheitsleistung (Kautions) zu verlangen, deren Höhe von ihr im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt werden kann. Die Kautions beträgt jedenfalls in jedem Fall EUR 1.000,00, es sei denn die Parteien vereinbaren im Mietvertrag etwas Abweichendes. Der Mieter hat eine angemessene Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Gemeinde nachzuweisen, sofern von der Gemeinde nicht schriftlich auf den Abschluss der Versicherung verzichtet wird.

§ 6

Zahlungsbedingungen

Miete und Kautions sind vom Mieter rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn auf das von der Gemeinde Unterföhring angegebene Konto zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung ist die Gemeinde zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf die Überlassung der Mietsache. Bei kurzfristigen Einmietungen wird vom vorgenannten Zahlungsziel abgewichen. Der Veranstalter ist zur Begleichung bis spätestens 5 Werktagen nach dem Veranstaltungsende verpflichtet. Anfallende Mahnkosten sind vom Veranstalter zusätzlich zu begleichen. Soweit im Nachgang zur Veranstaltung noch weitere Rechnungsstellungen erfolgen, sind diese innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig.

Zahlungen erfolgen auf Folgendes Konto:

Bank:	Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
Verwendungszweck:	Nutzung Feststadl.
IBAN:	DE54 7025 0150 0200 6236 92
BIC:	BYLADEM1KMS

§ 7

Überlassung und Stornierung

1. Aus Terminvornotierungen kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden. Ein Vertrag kommt erst mit Zeichnung des Mietvertrages durch beide Parteien zustande.
2. Stornierungen des Mietvertrages sind unter folgenden Konditionen möglich:
 - 2.1. Bei Stornierungen bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten erhoben.
 - 2.2. Bei Stornierungen bis 3 Wochen vor Veranstaltungstermin werden 50 % des Gesamtbetrages erhoben.



2.3 Bei Stornierungen 1 Woche vor Veranstaltungstermin werden 100 % des Gesamtbetrages erhoben.

Der Vermieter ist weiter insbesondere berechtigt zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere der Mieter seine Pflichten aus diesem Vertrag wesentlich verletzt. Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn zu befürchten ist, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann oder eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird bzw. dies zu befürchten ist.

3. Der Mieter hat der Gemeinde bei Vertragsabschluss einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und jederzeit erreichbar sein muss.
4. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens jedoch 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der Gemeinde den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung bekannt zu geben.
5. Der Vertrag wird vorbehaltlich der jeweils aktuell gültigen bayerischen Infektionsschutzverordnung erteilt. Sollte eine Nutzung zum angegebenen Zweck nicht mehr zulässig sein, erlischt die Nutzungsvereinbarung automatisch (auflösende Bedingung).

§ 8

Benutzungsordnung und Mietvertrag

Auf die Benutzungsordnung vom 14.09.2023 wird verwiesen; diese gilt ergänzend. Abweichungen von der Entgeltordnung können durch den Mietvertrag erfolgen. Der Mietvertrag und Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform; von den Grundlagen der Benutzungs- und Entgeltordnung darf jedoch nicht durch den Mietvertrag abgewichen werden.



Gemeinde
UNTERFÖHRING

§ 9
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für den Feststadl tritt am 14.09.2023 in Kraft.

Unterföhring, 21.09.2023

Gemeinde Unterföhring

Andreas Kemmelmeier
Erster Bürgermeister

GR Beschluss vom 14.09.2023

Bekanntmachungsvermerk:
Tag der öffentlichen Bekanntmachung
Abgenommen am